

Zweite Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung für das bildungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen sowie an Gymnasien des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Kassel vom 11. April 2018

Die Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium vom 07. Februar 2013 (Mittbl. 17/2013, S. 1742), zuletzt geändert am 25. April 2013 (MittBl. 18/2013, S. 1867), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. Der Begriff „erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliches Kernstudium“ wird im Titel und im Text durch den Begriff „bildungs- und gesellschaftswissenschaftliches Kernstudium“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 1 (Prüfungsausschuss) wird wie folgt neu gefasst:

Die bisherigen Sätze 1 bis 4 werden gestrichen und durch die folgenden neuen Sätze 1 bis 4 ersetzt:

„Dem Modulprüfungsausschuss Kernstudium gehören an:

- drei Professorinnen bzw. Professoren aus den Fachbereichen 01, 05 (Fachgruppen Soziologie, Geschichte oder Politikwissenschaft) und FB 07 (Institut für Berufsbildung)
- ein/e wissenschaftliche/r Bedienstete/r aus dem Fachbereich 01, 05 (Fachgruppen Soziologie, Geschichte oder Politikwissenschaft) oder FB 07 (Institut für Berufsbildung)
- ein/e Studierende/r

Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden – auf Vorschlag der am Kernstudium beteiligten Fachbereiche bzw. der Lehramtsfachschaft – vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig.“

3. Für Studierende, die nach der Ordnung zur ersten Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für das Kernstudium vom 25. April 2013 studieren, werden die Module 2 bis 5 in der Anlage 2: Modulhandbuch in der Rubrik „Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen“ wie folgt neu gefasst:

„Eine Studienleistung (mögliche Studienleistungen sind z. B.: Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, Projektbericht, Lerntagebuch, Portfolio, ausführliches Protokoll, Klausur) und eine Modulprüfung (Modulprüfungsleistung: Mündliche Prüfung [ca. 15 Minuten] oder Klausur [60-90 Minuten] oder schriftliche Ausarbeitung [10-15 Seiten])“

4. Für Studierende, die nach der Ordnung zur ersten Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für das Kernstudium vom 25. April 2013 studieren, werden die Module 6 bis 9 in der Anlage 2: Modulhandbuch in der Rubrik Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen“ wie folgt neu gefasst:

„Pro Veranstaltung mit 2 SWS eine Studienleistung, zwei Studienleistungen bei einsemestrigem Verbundmodul-Angebot mit 4 SWS (mögliche Studienleistungen sind z. B.: Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, Projektbericht, Lerntagebuch, Portfolio, ausführliches Protokoll, Klausur) und insgesamt eine Modulprüfung (Modulprüfungsleistung: Mündliche Prüfung [ca. 15 Minuten] oder Klausur [60-90 Minuten] oder schriftliche Ausarbeitung [10-15 Seiten])“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 18. Juli 2018

Die Dekanin des Fachbereichs Humanwissenschaften
Prof. Dr. Theresia Höyneck